



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 3 – 21. Jahrgang – Potsdam, 15. März 2011

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Abschiebung ausländischer Straftäter nach Teilverbüßung Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 20. März 1997 vom 2. Februar 2011 (4310-III.002) .....	18
Gesetzliche Unfallversicherung der Gefangenen (Arbeitsunfälle im Sinne des SGB VII) Rundverfügung des Ministers der Justiz zur Änderung der Rundverfügung vom 30. Dezember 2009 vom 3. Februar 2011 (4525-IV.3) .....	18
<b>Bekanntmachungen</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 2. März 2011 .....	19
<b>Personalnachrichten</b> .....	19
<b>Ausschreibungen</b> .....	19

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Abschiebung ausländischer Straftäter nach Teilverbüßung

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 20. März 1997  
Vom 2. Februar 2011  
(4310-III.002)

#### I.

Die Allgemeine Verfügung vom 20. März 1997 (JMBl. S. 38), geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 13. September 2006 (JMBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Bei lebenslanger Freiheitsstrafe kommt ein Absehen von der weiteren Vollstreckung nicht vor Verbüßung von 15 Jahren in Betracht.

In Ausnahmefällen kann schon vor diesem Zeitpunkt, nicht aber vor Verbüßung von 12 Jahren, gemäß § 456 a StPO verfahren werden, wenn

a) der gesundheitliche Zustand des Verurteilten schwerwiegend beeinträchtigt ist, vor allem, wenn die medizinische Versorgung und Pflege in der Justizvollzugsanstalt einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde,

oder

b) mit der bedingten Entlassung des Verurteilten gemäß § 57 a StGB zum Zeitpunkt der Verbüßung von 15 Jahren zu rechnen ist.

Eine Maßnahme gemäß § 456 a StPO kommt nicht in Betracht, wenn das Gericht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten festgestellt hat.“

#### II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft.

Potsdam, den 2. Februar 2011

Der Minister der Justiz  
Dr. Volkmar Schöneburg

### Gesetzliche Unfallversicherung der Gefangenen (Arbeitsunfälle im Sinne des SGB VII)

Rundverfügung des Ministers der Justiz  
zur Änderung  
der Rundverfügung vom 30. Dezember 2009  
Vom 3. Februar 2011  
(4525-IV.3)

#### I.

Die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 30. Dezember 2009 (JMBl. 2010 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Gefangene und Arrestanten sind während der beruflichen Aus- und Fortbildung gemäß § 2 Absatz 2 SGB VII ebenfalls gegen Arbeitsunfälle versichert. Für die Entschädigung ist die Unfallkasse Brandenburg zuständig.“

2. Nummer 1.5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Maßnahmen, die sich aus einem schulischen Teil und einem fachpraktischen Teil zusammensetzen, sind die Gefangenen beziehungsweise Arrestanten während der schulischen Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 8b SGB VII und während der fachpraktischen Ausbildung nach § 2 Absatz 2 SGB VII über die Unfallkasse Brandenburg unfallversichert.“

3. Nummer 1.6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 SGB VII“ ersetzt.

4. Nummer 6.1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „StVollzG“ wird ein Komma und die Angabe „§ 25 BbgUStVollzG“ eingefügt.

#### II.

Diese Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

Potsdam, den 3. Februar 2011

Der Minister der Justiz  
Dr. Volkmar Schöneburg

---

## Bekanntmachungen

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 2. März 2011

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

**Karla Marks**, Dienstaussweis-Nr. **156 923**, ausgestellt am 14. Februar 2006, gültig bis zum 14. Februar 2009.

---

## Personalmeldungen

---

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

#### Gerichte

Ernannt:

z. **Präs. d. OLG**: Vizepräs. d. OLG Wolf Kahl; z. **Dir. d. AG** – BesGr. R 2 –: Richterin am OLG Susanne Rieckhof in Eberswalde.

Ausgeschieden:

Richter am OLG Andreas Kleingünther durch Übertritt in d. Bundesdienst.

### Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **LOStA**: OStA Eugen Larres b. d. GStA.

### Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:

z. **Richterin am SG/Richter am SG** – BesGr. R 1 –: Richter/in Dr. Claudia Matusch und Jörn Hökendorf in Potsdam, Stefan Sarlach in Frankfurt (Oder); z. **ständ. Vertr. e. Dir.** b. d. SG Neurruppin: Richter am SG Wolfgang Jüngst.

---

## Ausschreibungen

---

### Ministerium der Justiz

#### I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht  
eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Oberlandesgericht  
(Besoldungsgruppe R 2).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Minis-

terin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

## Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2011** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

### II.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
  
eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landessozialgericht (Besoldungsgruppe R 3).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Minis-

terin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. April 2011** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des gemeinsamen Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0